

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen der ARD

Mai 2019

PRÄAMBEL

Nachdem die Bedingungen der Zusammenarbeit aus dem Jahr 2015 zum 30.12.2016 von der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. aufgekündigt wurden, haben ARD und die Produzentenallianz sowie – als neue, weitere Verhandlungspartner auf Produzentenseite – der VdFP sowie der Film und Medien Verband NRW seit Ende 2016 Verhandlungen über eine neue Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen geführt, die die entsprechende Vereinbarung aus dem Jahr 2015 für die ARD ersetzen soll. Das nachstehende Verhandlungsergebnis setzt die Anforderungen der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages für diesen Bereich bereits vollumfänglich um.

Bei der Eckpunktevereinbarung handelt es sich um Rahmenbedingungen, von denen zugunsten der Produzenten und bei Sonderkonstellationen (z.B. internationale Koproduktionen) abgewichen werden kann.

Diese Vereinbarung ersetzt für Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen mit der ARD die Eckpunktevereinbarung vom 10.09./20.10.2015 über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegend vereinbarten Bedingungen zu Gemeinschaftsproduktionen innerhalb des Filmförderabkommens (FFA)¹ für andere Produktionsformen im Hinblick auf die dort regelmäßig abweichenden Finanzierungen nicht verbindlich sind. Die ARD wird diese Bedingungen allerdings auch bei Kino-Koproduktionen außerhalb von Gemeinschaftsproduktionen, die eine Produktionsförderung durch die FFA erhalten,

¹ Protokollnotiz: Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für Gemeinschaftsproduktionen innerhalb der FFA auch unabhängig von etwaigen Zufinanzierungen regionaler Filmförderungen; (in der Regel) jedoch nicht bei Finanzierungen allein durch regionale Filmförderungen.

zugrunde legen, soweit die Finanzierungskonstellationen vergleichbar sind.

Die hierin vereinbarten Bedingungen gelten für alle Genres von Gemeinschaftsproduktionen. Sie gelten nicht für Gemeinschaftsproduktionen, an denen sich ausschließlich ARTE mit eigenem Finanzierungsanteil beteiligt.

§ 2

Clusterung der Gemeinschaftsproduktionen auf Basis des Finanzierungsanteils der ARD

Zur Stärkung der Auswertungsmöglichkeiten der Produzenten wird mit diesen neuen Eckpunkten erstmals durchgängig eine Differenzierung der Rechteeräumung nach Finanzierungsbeteiligung der ARD vorgenommen. Danach richtet sich der Umfang der zu erwerbenden Rechte der ARD sowie die Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten zukünftig nach der Zugehörigkeit der Produktion zu einem der folgenden Finanzierungs-Cluster. Die Eingruppierung der individuellen Gemeinschaftsproduktion erfolgt auf Basis des Verhältnisses des Netto-Finanzierungsanteils der ARD einschließlich der ARTE-Beteiligung zu den deutschen Netto-Herstellungskosten:

Erstes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD unter 18 % und bis zu Netto-Gesamtherstellungskosten von maximal € 3 Mio.

Liegen die Netto-Gesamtherstellungskosten über € 3 Mio. bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

Zweites Cluster

Finanzierungsanteil der ARD von 18 % bis unter 30 %.

Drittes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD von 30 % bis unter 45 %.

Viertes Cluster

Finanzierungsanteil der ARD ab 45 %.

§ 3
Exklusive Nutzungsphasen /
Anzahl von Nutzungen

(1) Erstes Cluster

- a) Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).
- b) Beträgt der Gesamtfinanzierungsanteil der ARD weniger als 18 % des deutschen Anteils an den Netto-Gesamtherstellungskosten und weniger als € 200.000,00 – bei ARTE-Mitfinanzierung weniger als € 250.000,00 – sind innerhalb der Lizenzzeit max. 5 Ausstrahlungen² jeweils zusätzlich einer Wiederholung innerhalb von 48 Stunden im selben Programm zulässig, wobei 1 Ausstrahlung jeweils in 4 Ausstrahlungen in den von der ARD veranstalteten Digitalprogrammen³ oder mitveranstalteten Free-TV-Programmen⁴ eingetauscht werden kann. Alternativ kann eine Verkürzung der ersten Nutzungsphase auf vier (4) Jahre mit unbeschränkten Ausstrahlungen vereinbart werden.

(2) Zweites Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(3) Drittes Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(4) Viertes Cluster

Die Dauer der ersten exklusiven Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf (5) Jahre. Während der ersten Nutzungsphase ist der ARD insbesondere das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen aller von ihr veranstalteten und mitveranstalteten Free-TV-Programme eingeräumt (einschließlich der Verwendung in ARTE gem. § 6 dieser Vereinbarung).

(5) Beginn der ersten Nutzungsphase

Die erste Nutzungsphase beginnt mit Erstausstrahlung, spätestens jedoch 15 Monate ab vertraglicher Free-TV-Verfügbarkeit, entsprechende Mitteilung des Produzenten an die ARD vorausgesetzt.

Der Produzent sichert zu, einen Antrag auf Verkürzung der regelmäßigen Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und Free-VoD gemäß den §§ 53 ff FFG zu stellen, soweit drei Monate nach Erstaufführung (Kino) keine vertragliche Vereinbarung mit Dritten zur Pay-TV-Verwertung getroffen wurde und alle sonstigen erforderlichen Voraussetzungen für eine Sperrfristenverkürzung gemäß FFG vorliegen.

(6) Erste Nutzungsphase von sieben Jahren

Abweichend von § 3 Absatz 1 bis 4 beträgt die erste Nutzungsphase – mit oder ohne ARTE-Finanzierungsbeitrag – sieben (7) Jahre, wenn der Finanzierungsanteil der ARD bei einem deutschen Finanzierungsanteil bis zu € 3 Mio. mindestens 45%, bei einem Budget bis zu € 5 Mio. mindestens 35%, bei einem Budget bis zu € 10 Mio. mindestens 30% und bei einem Budget über € 10 Mio. mindestens 25% beträgt.

(7) Zweite Nutzungsphase

Die ARD erhält eine Option für weitere Nutzungen, nach Vereinbarung auch uneingeschränkt, in einer zweiten exklusiven Nutzungsphase. Die Option ist spätestens bis zwölf (12) Monate vor Ablauf der ersten Nutzungsphase auszuüben. Die zweite Nutzungsphase beträgt – mit oder ohne Wahrnehmung der Option auch für ARTE – drei (3) Jahre. Mit Wahrnehmung der Option für die zweite Nutzungsphase wird ein angemessenes Lizenzentgelt zu marktüblichen Bedingungen vereinbart. Mit entsprechender Vereinbarung gehen die Rechte auf die ARD über.

(8) Weitere Nutzungsphasen

Hat die ARD die Option für die zweite Nutzungsphase ausgeübt, so werden die entsprechenden Rechte der ARD durch den Produzenten für die Zeit nach Ablauf der zweiten Nutzungsphase vorrangig dem koproduzierenden Sender angeboten; die ARD wird sich zu dem Angebot unverzüglich äußern.

2 Hierbei gilt der sog. Teilrechteverbrauch im Rahmen der Nutzung durch die dritten Programme der ARD, d. h. eine Ausstrahlung ist dann verbraucht, wenn alle dritten Programme jeweils einmal ausgestrahlt haben.
3 Für den Fall, dass es zu einer Verkürzung der Free-TV-Sperrfristen im FFG kommen sollte, stimmen sich die Vertragspartner über eine etwaig erforderliche Anpassung ab.
4 Derzeit; Digitalprogramme: tagesschau24, ONE, ARD alpha sowie mitveranstaltete Free-TV-Programme: KiKA, phoenix, arte, 3sat

§ 4

Fälligkeit der Vergütung /Sendelizenz

- (1) Die vereinbarte Vergütung (Koproduktions- und Lizenzanteil) wird in der Regel wie folgt gegen Besicherung im jeweils üblichen Umfang fällig: 20% bei Vertragsabschluss, 40% bei Drehbeginn, 30% bei Rohschnittabnahme, 10% bei Endabnahme.
- (2) Die ARD erklärt weiterhin die Bereitschaft, auf den pauschalen Abzug für redaktionelle Betreuung zu verzichten.

§ 5

Einstrahlungsschutz / Geolocation

Die ARD ist bei der Nutzung ihrer Abrufrechte zur Anwendung von Geolocation nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen in § 10 Absatz 1 lit. d) und § 10 Absatz 2 lit. i) verpflichtet. Ein gleichzeitig mit einer Sendung erfolgendes Live-Streaming des Programms ist dem Senderecht zuzuordnen.

§ 6

ARTE-Rechte

- (1) ARTE-Nutzungsrechte für Frankreich werden nur bei einem Finanzierungsanteil von ARTE eingeräumt.
- (2) Für den Fall, dass ARTE-Rechte – zu einem späteren Zeitpunkt – seitens der ARD begehrt werden, verfügbar sind und vom Produzenten übertragen werden können, erhält der Produzent 50 % der von ARTE geleisteten Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der auch bisher vereinbarten Vorabzugskosten. Eine Beteiligung des Produzenten an den Erlösen aus einer Übertragung der ausschließlich deutschen Nutzungsrechte an ARTE findet nicht statt.

§ 7

Pay-TV-Rechte / Pay-TV-Nutzungen

- (1) **Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV**
Im Hinblick auf die Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV wird folgende Regelung getroffen:

a) Erstes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erstaussstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

b) Zweites Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann ohne einen Finanzierungsbeitrag des Pay-TV-Veranstalters nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der ARD und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.

Die Zustimmung für eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV gilt als erteilt, wenn ein bzw. mehrere Verleiher/Verwerter sich mit einer Minimum Garantie zur Erlangung der deutschen Verwertungsrechte beteiligen, die mindestens 10 % der (bei internationalen Koproduktionen: deutschen) Gesamtnettoherstellungskosten abdeckt.

c) Drittes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar, nachweislich und nicht unerheblich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann ohne einen Finanzierungsbeitrag des Pay-TV-Veranstalters nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung der ARD und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.

d) Viertes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erst-Ausstrahlung im Free-TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar, nachweislich und nicht unerheblich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und unter der Voraussetzung, dass die Pay-TV-Nutzung keine zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free-TV-Nutzungsbeginns bewirkt ([Pay-TV-Nutzung] maximal innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit). In allen anderen Fällen dieses Clusters liegen die Pay-TV-Rechte bei der ARD.

- (2) **Pay-TV-Nutzung nach den Nutzungsphasen der ARD**
Pay-TV-Nutzungen nach Ablauf der Nutzungsphasen der ARD bedürfen keiner Abstimmung mit der ARD.
- (3) **Pay-TV-Nutzung innerhalb der Nutzungsphasen der ARD**
Pay-TV-Nutzungen innerhalb der Nutzungsphasen der ARD sind – nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung durch die ARD – im Sinne von Lizenzfenstern vorstellbar unter der Voraussetzung, dass dadurch die jeweilige Nutzungsphase der ARD um die Pay-TV-Nutzungszeit verlängert wird.
- (4) **Erlöse aus Pay-TV-Nutzung**
Finanzierungsbeiträge für Pay-TV-Nutzungen nach Absatz 1 dienen der Finanzierung der Produktion und sind entsprechend zu verwenden.

§ 8 Programmfamilie

Es besteht Einvernehmen, dass die Nutzung von Free-TV-Rechten an Gemeinschaftsproduktionen in allen eigen- und mitveranstalteten Programmen der ARD erfolgen kann. Für ARTE vgl. § 6 dieser Vereinbarung.

§ 9 Gemeinschaftsproduktion mit Beteiligung des ORF/der SRF und österreichischer/schweizerischer Förderung/en

Die beim Produzenten verbleibenden exklusiven Rechte für die Lizenzgebiete Österreich (einschließlich Südtirol)/Schweiz (mit Ausnahme der Nutzung der Rechte zur Verwertung in 3sat, die der ARD in Österreich (einschließlich Südtirol) und der Schweiz eingeräumt werden) dürfen erstmals frühestens zeitgleich mit Erstaussstrahlung durch die ARD genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrag der finanziellen Beteiligung von ORF oder SRF über dem der ARD (d.h. der beteiligten Landesrundfunkanstalten zzgl. Degeto und/oder ARTE) liegt oder der Länderanteil (Senderanteil plus Förder- und Finanzierungsmittel) von Österreich oder der Schweiz bei über 50% der Gesamtherstellungskosten liegt.

Der jeweilige Inhaber des Erstaussstrahlungsrechts bemüht sich, soweit möglich, um eine Abstimmung mit dem jeweils anderen an der Finanzierung beteiligten Sender hinsichtlich eines eventuellen gemeinsamen Erstaussstrahlungstermins.

Die Sender werden auf Ersuchen des jeweils anderen an der Finanzierung beteiligten Senders das Recht zur Zugänglichmachung nur unter Anwendung von Geolocationsmaßnahmen nutzen. Sie verwenden dabei handelsübliche Systeme ohne für deren Wirksamkeit zu haften. Die beteiligten Sender werden sich über die Notwendigkeit eines wechselseitigen Geolocation des Live-Streamings

(Simulcast) bis jeweils beide die Erstaussstrahlung vorgenommen haben bilateral verständigen. Das gilt entsprechend, wenn Produzent die exklusiven Rechte für die Lizenzgebiete Österreich und/oder Schweiz zurückbehält und erst zu einem späteren Zeitpunkt an einen Sender in diesen Gebieten lizenziert.

§ 10 Online-Rechte

Zum Erwerb und der Nutzung von VoD-Rechten werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) **Definitionen**
Nachfolgend genannte Begriffe werden für diese Vereinbarung wie folgt definiert:

„Abrufrechte/Video-On-Demand (VoD)“

Unter Abrufrechten/Video-On-Demand (VoD) wird das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. § 19a UrhG verstanden.

„Free-VoD“

Bei einer Free-VoD-Nutzung erbringt der Abrufende keine unmittelbare und/oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf. Ausgenommen hiervon sind Rundfunkbeiträge, Gebühren oder Steuern, die von staatlichen Einrichtungen oder von ihnen beauftragten Dritten erhoben werden sowie Entgelte, die an Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder an sonstige Plattformbetreiber als Gebühr für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten zu entrichten sind. Im Übrigen wird bezüglich der Werbe- und Sponsoring-Freiheit der VoD-Angebote der ARD auf die staatsvertraglichen Vorgaben verwiesen.

„Pay-VoD“

Bei einer Pay-VoD-Nutzung erbringt der Abrufende eine unmittelbare oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf, wobei insbesondere auch die entgeltliche Möglichkeit des Bezugs einzelner oder einer Mehrzahl von Abrufen, beispielsweise als Abonnent eines Abrufdienstes oder nach vorheriger Bezahlung („Prepaid“) eine entgeltliche Gegenleistung auch für den einzelnen Abruf darstellt. Werbe- und/oder sponsorfinanzierte VoD-Angebote stellen keine Pay-VoD-Angebote dar. Die Bereitstellung von Pay-VoD-Angeboten ergänzt bzw. substituiert die bisher im Rahmen des AV-Vertriebs erfolgte Verwertung sowie die Vermietung von Bild/Tonträgern.

- a) **„VoD-EST/VoD-DTO (Electronic-Sell-Through/Download-To-Own)“:** Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die jeweilige ausschließlich zum Download vorgesehene audiovisuelle Produktion, ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise dauerhaft zu vervielfältigen und zu nutzen, sowie Eigentümer des oder der Vervielfältigungsstücke zu werden.

- b) „VoD-Rental“: Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt (Pay-VoD) die Möglichkeit, die zur vorübergehenden Speicherung und damit verbundenen Vervielfältigung freigegebene audiovisuelle Produktion ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen, wobei jedoch der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers max. 30 Tage verfügbar sein darf.
- c) „Subscription-VoD (S-VoD)“: Hierbei hat der Abrufende gegen regelmäßig zu zahlendes Entgelt (Pay-VoD) unbegrenzten Zugang zu spezifischen VoD-Inhalten.
- d) „Geolocation“: Der Einsatz von handelsüblichen oder von der ARD generell angewendeten Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufes von VoD-Angeboten, ohne Garantie und Haftung für die Wirksamkeit.

(2) Free-VoD-Rechte

Der ARD stehen für und in ihren Nutzungsgebieten bis zum Ende ihrer Nutzungsphasen die Free-VoD-Rechte exklusiv zu. Eine Verwertung der Free-VoD-Rechte für und in den Nutzungsgebieten der ARD durch den Produzenten oder von ihm beauftragten Dritten ist vorbehaltlich nachstehender Regelung zur Programmbewerbung ausgeschlossen. Die Nutzung durch die ARD kann jedoch nur in folgendem Umfang erfolgen:

- a) **Erstes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erstausstrahlung und nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- b) **Zweites Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erstausstrahlung sowie jeweils sieben (7) Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- c) **Drittes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erstausstrahlung sowie jeweils dreißig (30) Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.
- d) **Viertes Cluster**
Innerhalb dieses Clusters kann die ARD die jeweilige Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb

von sechs (6) Monaten nach Erstausstrahlung sowie jeweils 30 Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.

e) Online First / Online Only

Im engen zeitlichen Umfeld, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor dem Tag der jeweiligen Ausstrahlung und nur unter Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA, kann die ARD die Produktion ganz oder in Teilen öffentlich zugänglich machen, wobei im Falle der Erstnutzung deren Nutzungsphase dann spätestens mit der Bereitstellung zum Abruf beginnt.

Die ARD ist berechtigt, nach Maßgabe von Telemedienkonzepten (z. B. besonderen Programmschwerpunkten oder aufgrund externer Anlässe) entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages jede Produktion auch ohne vorausgehende Fernsehausstrahlung im zweiten Cluster für einen Zeitraum von bis zu 7 (sieben) Tage bis zu zweimal pro Nutzungsphase und im dritten und vierten Cluster für einen Zeitraum von bis zu 30 (dreißig) Tagen bis zu zweimal pro Nutzungsphase, in beiden Fällen jedoch frühestens 12 Monate nach Erstausstrahlung im Free-TV öffentlich zugänglich zu machen.

f) Ausschnittnutzung zur Bewerbung

Daneben sind beide Parteien auf nicht-exklusiver Basis berechtigt, die jeweilige Produktion in deutscher Sprache zur Bewerbung der Produktion, insbesondere zur Programmbewerbung, in Ausschnitten bis maximal 10 Minuten, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion, auch schon mit rundfunküblichem Vorlauf vor Beginn des Nutzungszeitraumes, jedoch nur bei Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA im Hinblick auf die Produktion zum Abruf bereitzustellen.

g) Gemeinschaftsproduktion mit ARTE

Im Falle von Gemeinschaftsproduktionen mit ARTE und/oder im Falle der mit dem Produzenten gemeinsam erfolgenden Verwertung der Rechte für ARTE durch die ARD stehen ARTE bzw. der ARD die vorgenannten Rechte auch bezüglich der französischen Sprache, für letztere jedoch nur nicht-exklusiv, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, auch zur Nutzung in Abrufdiensten von ARTE zu.

h) Erwerb weitergehender Free-VoD-Rechte

Der Erwerb über lit. a) bis g) hinausgehender Free-VoD-Rechte bedarf der gesonderten Vereinbarung mit dem Produzenten. Soweit Produktionen einvernehmlich zwischen ARD und Produzent von vorneherein aufgrund besonderer

Anlässe und/oder im Hinblick auf besondere Veranlassungen hin produziert werden, kann dieser erweiterte Rechteumfang auch schon unmittelbar im zu schließenden Produktionsvertrag vereinbart werden.

Andernfalls ist ein ergänzender Rechteerwerb notwendig, der nur zeitlich nachgelagert - regelmäßig nicht vor Ablauf von 2 (zwei) Monaten nach Kinostart – und unabhängig vom Abschluss des Produktionsvertrages vereinbart werden darf. Der Abschluss des Produktionsvertrages darf weder vom Verzicht der ARD auf die Möglichkeit dieses ergänzenden Rechteerwerbs, noch vom Erwerb dieser ergänzenden Rechte abhängig gemacht werden. Der Produzent bemüht sich, im Rahmen seiner Vereinbarungen mit Dritten dafür Sorge zu tragen, dass ein ergänzender Rechteerwerb durch die ARD zu angemessenen Konditionen möglich bleibt.

i) Geolocation

Die VoD-Angebote der ARD erfolgen, soweit es sich nicht nur um eine ausschnittsweise Nutzung handelt, nur unter Anwendung von Geolocation, die einen Zugriff außerhalb des deutschsprachigen Europas (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, nicht aber Südtirol (Alto Adige)) ausschließt. Dies gilt auch im Fall von Nutzungen durch ARTE mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Zugriff aus Frankreich möglich bleibt.⁵

(3) Pay-VoD-Rechte / S-VoD-Sperre

a) Erstes Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

b) Zweites Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen (1) Monat vor und vier (4) Monate nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

c) Drittes Cluster

Dem Produzenten stehen in- und außerhalb der Nutzungsgebiete der ARD die exklusiven Pay-

VoD-Rechte zu. Die Nutzung der S-VoD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen (1) Monat vor und elf (11) Monate nach Erstausstrahlung der ARD nicht zulässig.

d) Viertes Cluster

Die Aufteilung der Pay-VoD-Rechte ist im Produktionsvertrag individuell zu vereinbaren. Soweit auf Basis der individuellen Zuordnung die S-VoD-Rechte beim Produzenten liegen, ist eine Nutzung dieser Rechte einen (3) Monate vor und zwölf (12) Monate nach Erstausstrahlung der ARD ausgeschlossen.

e) Beginn der S-VoD-Sperren

Soweit eine Nutzung der S-VoD-Rechte zum Schutze der Exklusivität der Senderechte gesperrt ist, ist der Beginn diese Sperre regelmäßig abhängig von der jeweiligen Erstausstrahlung des Senders. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend. In keinem Fall beginnt die S-VoD Sperrfrist jedoch vor Beginn der Free-TV-Verfügbarkeit.

f) Individuelle Regelung zur S-VoD- und Pay-VoD Nutzung

Liegt der Finanzierungsanteil der ARD über € 1,5 Mio. erfolgt eine individuelle Regelung zu S-VoD- und Pay-VoD Nutzung.

Im Sinne der in der Präambel der Vereinbarung enthaltenen Öffnungsklausel werden die Parteien bei Produktionen des ersten und zweiten Clusters auf jeweilige Anfrage hin im Einzelfall wohlwollend prüfen, ob unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen eine Reduzierung der Sperrfrist gegen beispielsweise eine Erhöhung der Verweildauer erfolgen kann.

g) VoD-EST/VoD-DTO

VoD-EST/VoD-DTO steht dem Produzenten in allen Nutzungsphasen zur alleinigen Verwertung zu. Die von den Abrufenden hierfür zu entrichtenden Entgelte müssen marktüblich sein⁶.

h) Rechteverwertung durch Dritte

Soweit die jeweilige Vertragspartei nach diesen Regelungen Inhaber von VoD Rechten ist, kann sie diese unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung zur Verwertung an Dritte lizenzieren.

i) Geolocation durch Produzenten

Der Produzent hat bei der Nutzung/Vergabe der bei ihm verbleibenden Pay-VoD-Rechte zur Verwertung außerhalb der exklusiven Nutzungsge-

⁵ Bei vertraglich vereinbarter Beschränkung des Nutzungsgebiets der ARD auf einen Teil des deutschsprachigen Europas nimmt die ARD zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Produzenten in diesen Fällen die Anwendung von Geolocation -Techniken auf eine entsprechende territoriale Beschränkung ausgerichtet sein sollte.

⁶ Dabei ist bei der Bemessung des Verbraucherendpreises die Substitution der herkömmlichen AV-Auswertung durch VoD-EST/VoD-DTO und die Unterscheidung zu VoD-Rental als Substitut der Vermietung von Bild-/Tonträgern zu berücksichtigen.

bierte der ARD für einen Schutz vor Abrufmöglichkeiten in den exklusiven Nutzungsgebieten von der ARD in deutscher Sprache und bei Nutzungen durch ARTE bei vereinbarter Exklusivität auch in französischer Sprache durch einen Einsatz von Geolocation gemäß der in § 10 Absatz 1 lit. d) dargestellten Grundsätze Sorge zu tragen, hiervon ausgenommen ist eine Verwertung über VoD-EST und VoD-DTO.

Eine Evaluierung der Eckpunktevereinbarung, unter anderem zur Nutzung der S-VoD Rechte durch den Produzenten sowie den Auswirkungen der Sperrfristen auf kommerzielle Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten, wird nach dem 01.01.2020 durchgeführt. Beide Parteien erklären sich grundsätzlich bereit, wesentliche Ergebnisse der Evaluierung, soweit erforderlich und im Einvernehmen festgestellt, in einer Anpassung des Vertrages umzusetzen.

§ 11

Isolierte Online-Stellung auf Drittplattformen

Eine isolierte Online-Stellung ganzer Gemeinschaftsproduktionen durch die ARD auf Drittplattformen außerhalb der Senderpräsenzen der ARD findet nicht statt. Ausschnittsweise Nutzungen zur Bewerbung der Produktion auf Drittplattformen bzw. in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Instagram, etc.) sind jedoch möglich.

§ 12

Entscheidung über die Beteiligung der ARD an einer Gemeinschaftsproduktion

Die ARD ist um eine jeweils zeitnahe Entscheidung über eine Beteiligung der ARD an einer ihr angebotenen Gemeinschaftsproduktion bemüht. Fordert der Produzent die ARD (den zuständigen Redakteur) schriftlich auf, sich über ihre jeweilige Beteiligung zu entscheiden, wird die ARD ihre Entscheidung innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung treffen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 13

Vertragsabwicklung

Die ARD ist jeweils bemüht, den Produktionsvertrag zeitnah nach der Beteiligungszusage zum Abschluss zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Produzent seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht erbringt. Die Produzenten und die ARD werden versuchen, die für eine zügige Vertragserstellung erforderlichen weiteren Schritte und Abläufe gemeinsam abzustimmen.

§ 14

Geltungsdauer

Diese Eckpunktevereinbarung tritt drei (3) Monate nach Unterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2021. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein (1) Jahr, wenn sie nicht sechs (6) Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Jahres schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien gekündigt wird.